

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz

Für Kulturgüter gilt ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent (ansonsten liegt der Regelsteuersatz bei 19 Prozent). So regelt es das Umsatzsteuergesetz UStG §12. Auf Kulturwaren des Kunst- und Buchhandels oder auf Eintrittskarten in Theater und Museen werden also lediglich 7 Prozent Mehrwertsteuer erhoben. Für den Verbraucher bedeutet das: Er bekommt die Kulturwaren, d.h. die Gemälde oder Bücher, die Theater- oder Museumstickets, verhältnismäßig günstig. Für Galeristen oder Buchhändler bzw. für die Kultur-Institutionen bedeutet das: Sie können ihre Kulturwaren oder Dienstleistungen verhältnismäßig günstig anbieten. Mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz *begünstigt* der Staat den Handel mit Kulturgütern.

Diese finanzpolitische Regelung ist kulturpolitisch motiviert. Hinter ihr steckt die Überlegung, dass Kultur ein Grundbedürfnis der Bürger ist – ähnlich etwa wie das „Täglich-Brot“ oder die Bewegungsfreiheit. Die gleiche Regelung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gilt auch bei Lebensmitteln oder beim Personennahverkehr.

Dennoch: Nicht alle Politikerinnen und Politiker teilen die Argumentation der Kulturpolitik. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Bestrebungen, die hiesigen Mehrwertsteuersätze mit den Mehrwertsteuersätzen in anderen EU-Staaten zu harmonisieren. Dabei wurde häufig auch die 7-Prozent-Besteuerung auf Kulturgüter in Frage gestellt. Die Kulturpolitik konnte sich jedoch durchsetzen, so dass auch bei der letzten Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 für Kulturgüter die Ermäßigungsregel beibehalten blieb.

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Kulturgüter ist ein bundespolitisches Instrument. Der Wunsch, eine solche Ermäßigungsregelung einzuführen, bündelte die Interessen von Kulturschaffenden und → Verbänden über die Grenzen der Bundesländer hinweg und führte unter anderem 1981 zur Gründung des → Deutschen Kulturrats.

Unzufrieden mit dem Ermäßigten Mehrwertsteuersatz sind bis heute viele Hörbuch-Verlage. Literatur-Hörbücher werden steuerpolitisch als Tonträger gewertet; für sie gilt deshalb prinzipiell der Regelsatz von 19 Prozent.